

Satzung des Vereines «Gravity Pilots» vom 30.03.2008

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt Mountainbike Club Gravity Pilots Eltville e. V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Holzstrasse 34a, in 65343 Eltville und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Mountainbike-Verein. Sein Zweck ist
 - a) Die Förderung des Mountainbikeradsports in Deutschland
 - b) Nachwuchsförderung und Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Mountainbikeradsport
 - c) Förderung der zwischenmenschlichen Kommunikation zwischen den Mitgliedern.
 - (d) Der Betrieb zweckdienlicher Anlagen
- (2) Der Verein ist keiner bestehenden Gruppe oder Partei verpflichtet.
- (3) Der Verein „Gravity Pilots“ mit Sitz in 65343 Eltville verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch wöchentliche Treffen zum Training sowie Durchführung und Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Mountainbikeveranstaltungen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das Vermögen der Radsportverein Eltville 1989, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der Jugend- bzw. Nachwuchsförderung zu verwenden hat.

§3 Organe

Die Organe des Vereines sind a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§4 Eintritt, Austritt, Ausschluss und Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Bei minderjährigen ist eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.
- (4) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das das 18. Lebensjahr erreicht hat. Der Austritt aus dem Vorstand erfolgt schriftlich dem Vorstand gegenüber und unter Ernennung eines Stellvertreters bis zur Neuwahl.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen oder den Zielen des Vereins Schaden zufügt oder seiner Satzung zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Jedes Mitglied unterstützt den Verein mit einem Mitgliedsbeitrag. Er wird jährlich erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für jedes Jahr festgelegt und ist in der Beitragsordnung geregelt.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und beschließt die Richtlinien, nach denen der Verein geführt wird. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Datum, Ort und Tagesordnung werden vom Vorstand

unter Absprache mit den Mitgliedern festgelegt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll niedergelegt. Diese sind vom Präsidenten und Vize-Präsidenten zu unterzeichnen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: a) dem Präsidenten, b) dem Vize-Präsidenten, c) dem Schatzmeister. Des Weiteren können ein Ehrenpräsident und eine sinnvolle Anzahl von Beisitzern gewählt werden. Der Vorstand organisiert und verwaltet den Verein und entscheidet über die finanzielle Planung. Der Vorstand beruft Mitgliederversammlungen ein und bereitet diese vor. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand trifft sich halbjährlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist für die Dauer dieses Zeitraumes verantwortlich. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden in einem einmaligen Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten vertreten. Beide vertreten den Verein jeweils einzeln.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit nicht nach dieser Satzung oder wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (6) Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung gewählt und können von derselbigen per Misstrauensvotum und einstimmiger Mehrheit abgewählt werden.

- (7) Sämtliche bauliche Maßnahmen am Vereinsgelände bedürfen eines Beschlusses seitens des Vorstandes

§7 Haftung

Jedes Mitglied ist für sein Handeln und seine körperliche Unversehrtheit selbst voll verantwortlich. Haftungsansprüche von Mitgliedern gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen.

§8 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und Vize-Präsidenten zu unterschreiben.

§9 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 10 Geschäftsordnung

Über die Satzung hinausgehende Regelungen z. B. zu Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft, Beteiligung der Sparten am Vereinsgeschehen werden in einer gesonderten Geschäftsordnung niedergelegt. Über diese beschließt die Mitgliederversammlung.

§11 Beginn der Satzung

Die Satzung erhält mit Eintragung in das Vereinsregister Gültigkeit.

Vorstehende Satzung wurde auf der heutigen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Eltville, den 30. März 2008

	Vorname	Nachname	Unterschrift
1	Sebastian	Kammerer	
2	Tobias	Schuster	
3	Maximilian	von Götz	
4	Niko	Apitz	
5	Jörg	von Criegern	
6	Christian	Ströher	
7	Andreas	Oswald	
8	Niklas	Franke	
9	Lars	Derstroff	
10	Burkhard	Büdke	
11	Yann	Evrard	
12	Frank "Ecki"	Eckervogt	
13	Björn	Noack	
14	Felix	Dörnfeld	
15	Dennis	Scheus	
16	Rainer	Grode	
17	Frank	Topp	
18	René	Oberkirch	
19	Ragnar	Schaa	